



1. Anwendungsbereich

1.1. Beförderung, Speditionsgeschäft und Lagerung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsverträge gelten für alle Beförderungs-, Speditions- und Lagerverträge, die die Lufthansa Technik Logistik Services GmbH (nachfolgend LTLS) mit dem Auftragnehmer abschließt.

1.2. Ausschluss AGB des Auftragnehmers und ADSp

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und die ADSp (jedwede Fassung) werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsverträge gelten ebenfalls, wenn LTLS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, den Vertrag ohne weiteren Vorbehalt diesbezüglich abschließt. Zwingend anwendbare Rechtsvorschriften bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsverträge unberührt.

2. Gegenseitigkeit

Der Auftragnehmer ist je nach Vereinbarung verpflichtet, die Versendung des Gutes zu organisieren und das ihm zur Beförderung überlassene Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern oder das Gut unter Abwendung von Schäden zu lagern und aufzubewahren sowie sonstige Vertragspflichten zu erfüllen. LTLS zahlt im Gegenzug die vereinbarte Vergütung.

3. Vergütung

3.1. Höhe der Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird im jeweiligen Einzelauftrag bestimmt und versteht sich einschließlich aller Kosten, Aufwendungen, Zuschläge etc. Die jeweils anwendbare gesetzliche Umsatzsteuer kommt allerdings hinzu. Darüberhinausgehende, unvermeidbare Aufwendungen kann der Auftragnehmer gegenüber LTLS nur in Rechnung stellen, sofern LTLS hierüber vorab informiert worden ist und eine Zustimmung in Textform erteilt hat.

3.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung des Auftragnehmers hat die einzelnen Vergütungsanteile aufzuführen und auszuweisen für welche Tätigkeit welcher Rechnungsbetrag in Ansatz gebracht wird. Ebenso ist die jeweils anwendbare gesetzliche Umsatzsteuer und ggf. weitere abzurechnende Steuer gesondert und deutlich aufzuführen. Das Original der Rechnung ist an folgende Adresse zu übermitteln:

**Lufthansa Technik Logistik Services GmbH
c/o Lufthansa Global Business Services KRK BE**

ul. Puzkarska 7 i

30-644 Krakau

Service Recipient: Lufthansa Technik Logistik

Services GmbH

Aus steuerlichen Gründen ist die Adressierung der Rechnung in exakt dieser Form notwendig. Bei Abweichungen wird LTLS die Rechnung zurückweisen. Wenn und soweit keine Einwendungen gegen die Rechnung bestehen, wird LTLS den durch die Rechnung ausgewiesenen Betrag innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang auf die in der Rechnung genannte Kontoverbindung überweisen.

4. Allgemeine Vertragspflichten des Auftragnehmers

Unabhängig davon, ob dem Auftragnehmer ein Beförderungs-, Speditions- oder Lagerauftrag erteilt worden ist, hat der Auftragnehmer überdies folgende Pflichten zu erfüllen:

4.1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung des Vertrages jegliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten und versichert, dass jegliche für die Vertragserfüllung notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige behördlichen Anforderungen vorliegen. Dies gilt im Besonderen, dass der Auftragnehmer über eine gültige Güterkraftverkehr-lizenz verfügt. Der Logistikdienstleister garantiert ferner, dass das Personal während der Ausführung der Dienstleistungen jederzeit (i) einen gültigen Führerschein, der für den Betrieb des für die Ausführung der Dienstleistungen eingesetzten Fahrzeugs geeignet ist, (ii) einen gültigen Personalausweis, einen Reisepass oder Passersatz, ausgestellt von der zuständigen Behörde, und (iii) eine gültige Aufenthaltserlaubnis, ein Visum, eine Duldung, eine Arbeitserlaubnis, die das Personal zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt, oder eine gültige Fahrerbescheinigung, ausgestellt von einer inländischen Behörde gemäß Art. 5 EU-Verordnung 1072/2009; und (iii) weist sein Personal ausdrücklich an, diese Dokumente auf Verlangen den zur Einsichtnahme berechtigten Personen, einschließlich der zuständigen Behörden und der LTLS, auszuhändigen. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen nachweisen, dass die geltenden Steuervorschriften eingehalten wurden (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)

4.2. Einhaltung der Mindestlohnvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Auftragnehmer oder ein im Rahmen des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Subunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.

4.3. Beauftragung von Subunternehmern

Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Subunternehmer einsetzt, hat er diesen sorgfältig auszuwählen und ihn zu verpflichten, die im Abschnitt 4 genannten Pflichten einzuhalten und zu kontrollieren.

4.3.1. Beförderung



Der Auftragnehmer darf bei der Durchführung von Triebwerksbeförderungen oder von Beförderungen im Rahmen der sicheren Lieferkette, Subunternehmer nur beauftragen, wenn er zuvor in Textform die Zustimmung von LTLS eingeholt hat. In allen anderen Fällen der Beförderung ist eine Information an die LTLS ausreichend.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm beauftragten Subunternehmer die Pflichten die im Vertragsverhältnis zwischen LTLS und dem Auftragnehmer stehen, deckungsgleich erfüllt. Sollte der Subunternehmer gegen diese Pflichten verstoßen, ist LTLS berechtigt das erteilte Einverständnis zur Beauftragung des Subunternehmers unverzüglich zu widerrufen. Die Beauftragung eines Subunternehmers ist verboten. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer über dieses Verbot zu informieren und dessen Einhaltung sicherzustellen. Die Beauftragung eines Subunternehmers berührt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber LTLS nicht.

4.3.2. Lagerung

Dem Auftragnehmer ist es bei der Durchführung von Lagergeschäften verboten, Subunternehmer zu beauftragen.

4.4. Zurechnung Verhalten Dritter

Der Auftragnehmer hat Handlungen und Unterlassungen seiner Angestellten und der von ihm beauftragten Subunternehmer, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn diese in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei der Durchführung der Verträge bedient. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Regressansprüche gegenüber beauftragten Subunternehmen zu sichern und auf Verlangen diese an LTLS abzutreten.

4.5. Dokumente

Der Auftragnehmer hat die zur Vertragsdurchführung notwendigen Dokumente, Begleitpapiere oder Ähnliches grundsätzlich selbst zu besorgen. Etwas anderes gilt nur, wenn ausschließlich LTLS in der Rechtsposition ist, diese zu erlangen oder der Auftragnehmer das Sendungsgut zur Beförderung direkt bei LTLS übernimmt.

4.6. Schnittstellenkontrollen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Güter an Schnittstellen auf ihren Zustand und ihre Vollständigkeit sowie die Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren und diese Dokumentation an LTLS herauszugeben. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere, die Übernahme an jeder Teilstrecke der Beförderung sowie die Ablieferung am Ende jeder Teilstrecke der Beförderung

4.7 Zollabwicklung

Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört die Zollbehandlung des Gutes, soweit ihm hierzu gesondert in Textform ein Auftrag erteilt wird.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die LTLS eine Zulassung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) hat.

Hiermit erklärt der Auftragnehmer, dass:

- Güter, die im Auftrag für LTLS als AEO produziert, gelagert, befördert, an LTLS geliefert oder von LTLS übernommen werden,
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren oder für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ware eingesetzte Personal zuverlässig ist

Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie die vorgenannten Maßnahmen zur Sicherung der Lieferkette treffen müssen.

4.8 Exportkontrolle

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollgesetze beachten und einhalten wird, hierzu zählen insbesondere die anwendbaren US Exportkontrollgesetze und -vorschriften (wie z.B. U. S. Export Administration Regulations (EAR), 15 CFR Parts

730-774, der International Traffic in Arms Regulations (ITAR), 22 CFR Parts 120-130, , die Verordnungen der Europäischen Union (wie z.B. die Embargoverordnungen und die Dual Use Verordnung 428/2009) und die Vorschriften von anderen anwendbaren Rechtsordnungen.

4.9 Gefahrgutsendungen

Bei der Behandlung von Gefahrgutsendungen hat der Auftragnehmer folgende Vorschriften zu beachten: IATA Dangerous Goods Regulation ("DGR"), European Agreement concerning the international carriage of dangerous goods by road ("ADR") , International Convention on Safety of Life at Sea ("SOLAS"), the Convention for the Prevention of Pollution from Ships ("MARPOL") und den International Maritime Code for Dangerous Goods ("IMDG-Code"). LTLS bevollmächtigt den Auftragnehmer die hierfür erforderliche Dokumentation im Namen von LTLS oder dem Kunden von LTLS zu erstellen.

4.10 Hoher Warenwert

Dem Frachtführer ist der sehr hohe Warenwert des ihm überlassenen Gutes bekannt. Er verpflichtet sich, ausreichende und wirksame Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die Beschädigungen und Verlusten vorbeugen.

5. Besondere Vertragspflichten des Auftragnehmers

5.1. Beförderung

Der Auftragnehmer hat das Sendungsgut beförderungs- und betriebssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen und sichert zu, dass er über ausreichende Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschoner usw.) zur Vornahme dieser Tätigkeiten verfügt und sich der eingesetzte LKW in einem technisch einwandfreien Zustand befindet sowie für den sicheren Transport der vereinbarten Güterart geeignet ist. Die Ladefläche des eingesetzten Lkw muss trocken, sauber und geruchsfrei sein. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein absolutes Bei- und Umladeverbot. Der Auftragnehmer hat



eine erhöhte Kontrollpflicht hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung des Gutes und muss eine hierauf gerichtete eingehende Beschau des Gutes vor Übernahme vornehmen. Erkennbare Verpackungsmängel und ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben in den Frachtpapieren, insbesondere Mengen-, Gewichts- und Größenabweichungen, muss der Auftragnehmer LTLS unverzüglich melden.

Bei Triebwerkstransporten ist ein luftgefederter LKW mit luftgefedertem Anhänger einzusetzen. Sollte es bei Triebwerkstransporten zu Fahrtunterbrechungen während der Beförderung kommen, so ist der Lkw auf einem bewachten Parkplatz (Mindestvoraussetzungen: umzäuntes und abgeschlossenes Gelände mit Sicherheitspersonal sowie Videoüberwachung) abzustellen. Will der Auftragnehmer einen unbewachten Parkplatz aufsuchen, muss dies zuvor von LTLS in Textform genehmigt werden.

5.2. Speditionsgeschäft

Den Auftragnehmer treffen bei Erfüllung eines Speditionsvertrages dieselben Pflichten wie bei Durchführung einer Beförderung gemäß Ziffer 5.1. und hat darüber hinaus die Beförderung in der Weise zu organisieren, dass zu jeder Zeit das Interesse von LTLS als Kunde und Auftraggeber gewahrt wird.

5.3. Lagerung

Die Lagerung der Güter hat ausschließlich an dem im Einzelauftrag bestimmten Lagerort zu erfolgen.

Der Auftragnehmer muss die für eine Lagerung zu beachtenden Eigenschaften der Güter bei LTLS erfragen. Der Lagerort muss die für das eingelagerte Gut notwendige Temperatur und Luftfeuchtigkeit gewährleisten und vor Witterungseinflüssen schützen.

Der Lagerort muss in der Weise gesichert sein, dass der Zutritt unbefugter Dritter ausgeschlossen ist.

Die Güter von LTLS müssen separat von Gütern Dritter eingelagert werden.

Bei der Einlagerung hat der Auftragnehmer eine Kontrolle über den Zustand und auf Vollständigkeit hinsichtlich der im Einzelauftrag genannten Anzahl der Einzelstücke vorzunehmen und zu dokumentieren und die Entladung des anliefernden Transportmittels vorzunehmen.

Bei der Auslagerung ist der Zustand der Güter zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat zudem für die beförderungssichere Verladung der Güter auf das abholende Transportmittel zu sorgen.

6. Haftung

6.1. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nach den jeweils gesetzlich anwendbaren Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat LTLS sowie LTLS Personal von jedweden Ansprüchen Dritter, die er ihm Zuge der Vertragsdurchführung verursacht hat, freizuhalten

6.2. Haftung von LTLS

Die verschuldensunabhängige Haftung von LTLS gem. §414 Absatz 1 HGB ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 100.000,00 €, es sei denn LTLS hat den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt.

Sonstige Schadenersatzansprüche gegen LTLS oder LTLS' Erfüllungsgehilfen sind bei Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung von LTLS für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese in Ziffer 6.2. genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für sonstige Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber LTLS oder LTLS' Erfüllungsgehilfen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schaden-herbeiführung oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Versicherungsschutz einzudecken, der seine Haftung aus dem Vertragsverhältnis mit LTLS vollumfänglich abdeckt. Dem Versicherungsschutz müssen in Deutschland übliche Versicherungsbedingungen zugrunde liegen und eine Versicherungssumme von mindestens EUR 2,5 Millionen umfassen. Der Auftragnehmer muss LTLS auf Verlangen zum Nachweis des Versicherungsschutzes eine Abschrift der Versicherungspolice zur Verfügung stellen. Im Falle der erlaubten Beauftragung von Subunternehmern muss der Auftragnehmer in gleicher Weise den Versicherungsschutz der Subunternehmer sicherstellen.

8. Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ansonsten ist ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an dem ihm übergebenen Gut ausgeschlossen.

9. Pfandrecht

An dem von LTLS zur Beförderung übergebenen Gut hat der Auftragnehmer kein Pfandrecht, falls sein Gegenanspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder nicht unbestritten ist. Für Forderungen aus anderen mit LTLS abgeschlossenen Verträgen steht dem Auftragnehmer kein Pfandrecht an dem zur Beförderung übergebenen Gut zu. Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass LTLS nicht Eigentümer des jeweiligen Gutes ist.

Im Falle einer Pfandrechtsausübung durch den Auftragnehmer, bezogen auf in seiner Obhut befindliches Gut, für Forderungen, die sich auf dieses Gut beziehen, ist LTLS berechtigt, das Pfandrecht durch Überlassung einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts in Höhe der vom Auftragnehmer geltend gemachten Forderung abzulösen.

10. Aufrechnung

LTLS ist berechtigt, mit eigenen aber auch mit Forderungen sonstiger Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der



Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft beherrscht werden, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen Forderungen der LTLS aufzurechnen.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei mitgeteilten Informationen und/oder übergebenen Unterlagen geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Dritten zugänglich gemacht oder auf eine andere Art zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, dass sie gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet werden oder die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei eingeholt haben. Dies gilt ebenfalls für alle Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Daten, die in Ausführung dieses Vertrages erlangt werden. Der Auftragnehmer darf, soweit im Rahmen seiner Leistungen unter diesem Vertrag Dritte eingeschaltet werden, diesen Dritten die hierfür erforderlichen Informationen weitergeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über das Ende des jeweiligen Vertrages hinaus und wird nur durch schriftliche Zustimmung der Gegenseite, durch Gesetz oder behördliche Auflage begrenzt.

12. Werbeverbot

Dem Auftragnehmer ist es ohne schriftliche Zusage der LTLS untersagt, Dritten gegenüber den Namen „Lufthansa“ zu verwenden. Der Name „Lufthansa“ darf von dem Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von LTLS in keiner Weise zu Werbezwecken verwendet werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die selbst den Namen „Lufthansa“ führen.

13. Compliance

Der Auftragnehmer garantiert, dass

dieser Vertrag und die darauf eingegangene

Geschäftsbeziehung sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des Auftragnehmers keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzen werden oder LTLS zu einem Bruch solcher Gesetze führen, und ferner, dass der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Vertrags zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird,

weder der Auftragnehmer noch mit Kenntnis des

Auftragnehmers eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter, Subunternehmen, Mittelspersonen oder Agenten des Auftragnehmers, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen

Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten (zusammen „Amtsträger“) oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.

14. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit stehen, ist Hamburg, Deutschland. Im Falle von Klagen oder sonstigen gerichtlichen Verfahren, die sich gegen den Auftragnehmer richten, ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Andere in zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

16. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stattdessen eine Regelung zu treffen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.